



Information zu abfallrechtlichen Nachweispflichten für E-Handwerksbetriebe ab dem 1 Juni 2014

Die Abfall Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) ersetzt die Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV) und regelt das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler, Makler von Abfällen nach den §§ 53, 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Relevant ist das Datum des 1. Juni 2014 in erster Linie für Handwerksbetriebe, die aus Anlass ihrer Handwerkstätigkeit Abfälle sammeln und befördern. Bislang waren diese Handwerksbetriebe von der Anzeige- und Erlaubnispflicht ausgenommen und viele bleiben dies auch in Zukunft, sofern sie bestimmte Abfallmengen im Jahr nicht erreichen bzw. Sammeln.

Hinzu kommen die Nachweispflichten aus der Nachweisverordnung (NachwV) zur abfallrechtlichen Überwachung. Die NachwV ist eine Ausführungsbestimmung zum KrWG und bestimmt die Art und den Umfang des Nachweises der Entsorgung von Abfällen. Für Handwerksbetriebe bestehen Nachweispflichten, sobald sie Abfälle von Kunden oder Baustellen mitnehmen.

Anzeige- und Erlaubnispflicht

- Von der **Erlaubnispflicht** nach § 54 KrWG beim Umgang mit gefährlichen Abfällen sind Handwerksbetriebe grundsätzlich gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 AbfAEV **befreit**.
- Wenn Betriebe im Kalenderjahr weniger als 20 t nicht gefährliche Abfälle oder weniger als 2 t gefährliche Abfälle sammeln oder befördern, besteht keine Anzeigepflicht der Tätigkeit.
- Werden im Kalenderjahr mehr als 20 t nicht gefährliche Abfälle oder mehr als 2 t gefährliche Abfälle gesammelt oder befördert, dann ist eine **Anzeige** der Tätigkeit nach § 53 KrWG notwendig s.u..
- Für den Fachkundenachweis bei der Anzeige der Tätigkeit reicht der Nachweis der für die Haupttätigkeit des Betriebes erforderlichen beruflichen Qualifikation z.B. Meisterbrief.
- Eine Kennzeichnungspflicht der Fahrzeuge von Handwerksbetrieben mit dem A-Schild besteht nach § 55 Abs. 1 S. 2 KrWG grundsätzlich nicht.
- Auch E-Handwerksbetriebe haben eine rückwirkende Dokumentationspflicht über 3 Jahre über gesammelte und transportierte nicht anmeldepflichtige gefährlich Abfälle

Das Formular für eine Anzeige der Tätigkeit nach § 53 KrWG, die Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren sowie eine entsprechende Vollzugshilfe können Sie [hier](#) auf der Homepage des Bundesumweltministeriums zu Ihrer Information herunterladen.

Das Anzeigeverfahren kann auch unter www.eAEV-Formulare.de elektronisch durchgeführt werden. Eine vorherige Anmeldung/Registrierung der anzeigepflichtigen Betriebe ist hierfür nicht erforderlich.

Nachweispflichten gemäß NachwV

Die NachwV wird zum 1. Juni 2014 präzisiert und definiert Mitführungspflichten sowie die Inhalte von mitzuführenden Belegen. Zu diesem Zweck wird § 16 Kleinmengen um den §16a und §16b ergänzt.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass bei Kontrollen davon ausgegangen wird, dass Abfälle gefährlich sind, so lange der Transporteur, in unserem Fall der E-Handwerksbetrieb, nicht zweifelsfrei nachweisen kann, dass der Abfall ungefährlich ist. Aus diesem Grund sollte vorsorglich immer ein Beförderungspapier mitgeführt werden.

Den Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 hat der Abfallerzeuger und der Abfallentsorger durch die Führung eines Übernahmescheins entsprechend den Bestimmungen des § 12 zu führen.

§ 16a Vorlage von Belegen auf Verlangen eines früheren Besitzers

(1) Der Erzeuger oder frühere Besitzer von gefährlichen Abfällen kann die Belege auch noch innerhalb von drei Jahren nach der Übergabe der gefährlichen Abfälle verlangen.

Das bedeutet für den E-Handwerksbetrieb, dass Firmenkunden im Nachhinein Belege anfordern können. Auch aus diesem Grund ist angeraten die Entgegennahme und Abgabe von Abfällen zu dokumentieren.

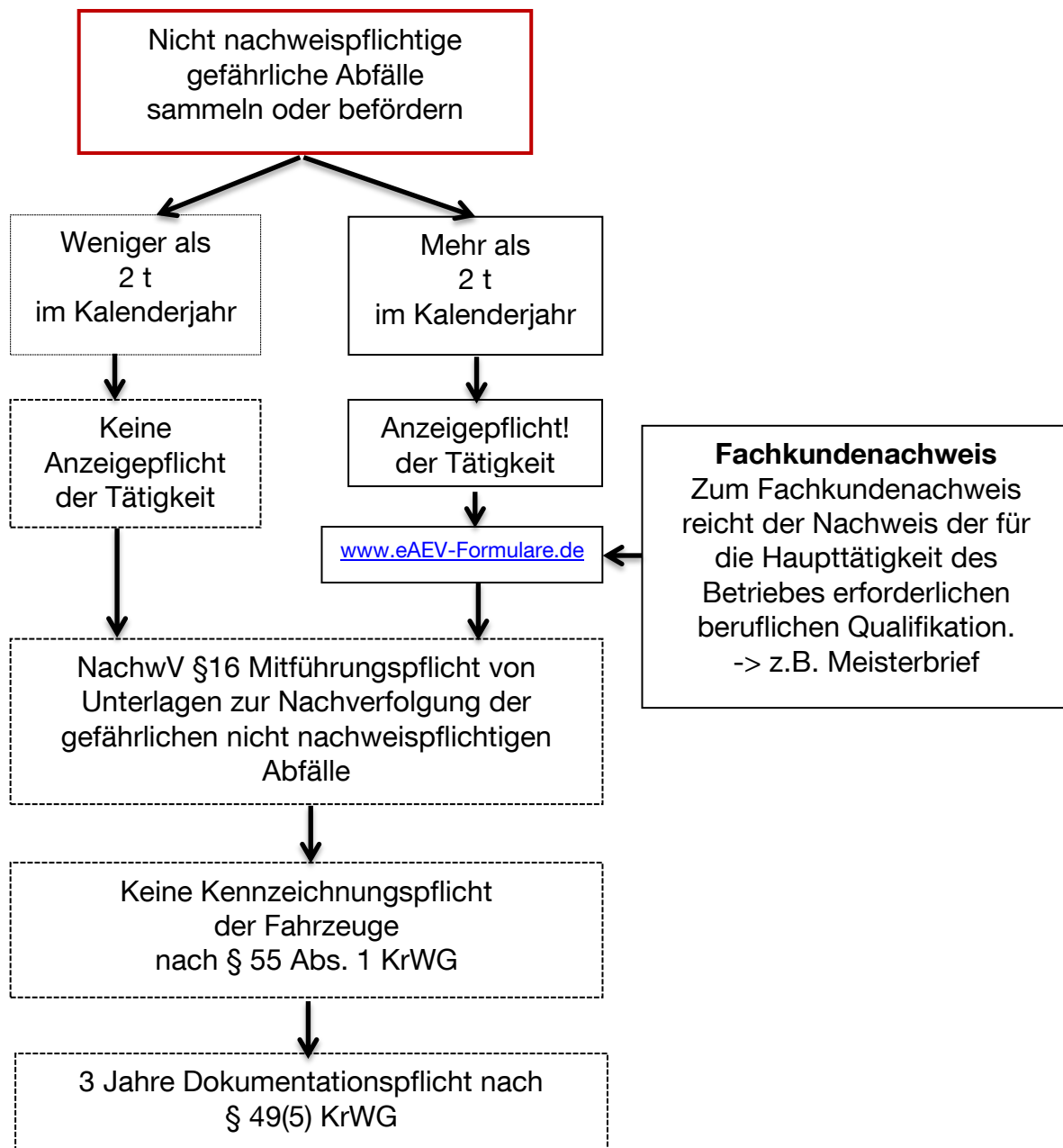
In Absatz 4 wird die Vorlage von Praxisbelegen wie Lieferscheine oder eigenen Formblätter ermöglicht, sofern die geforderten Informationen darin enthalten sind.

§ 16b Mitführungspflicht

Bei der Beförderung nicht nachweispflichtiger gefährlicher Abfälle hat der Abfallbeförderer Unterlagen mit folgenden Angaben mitzuführen und auf Verlangen den zur Überwachung und Kontrolle Befugten vorzulegen:

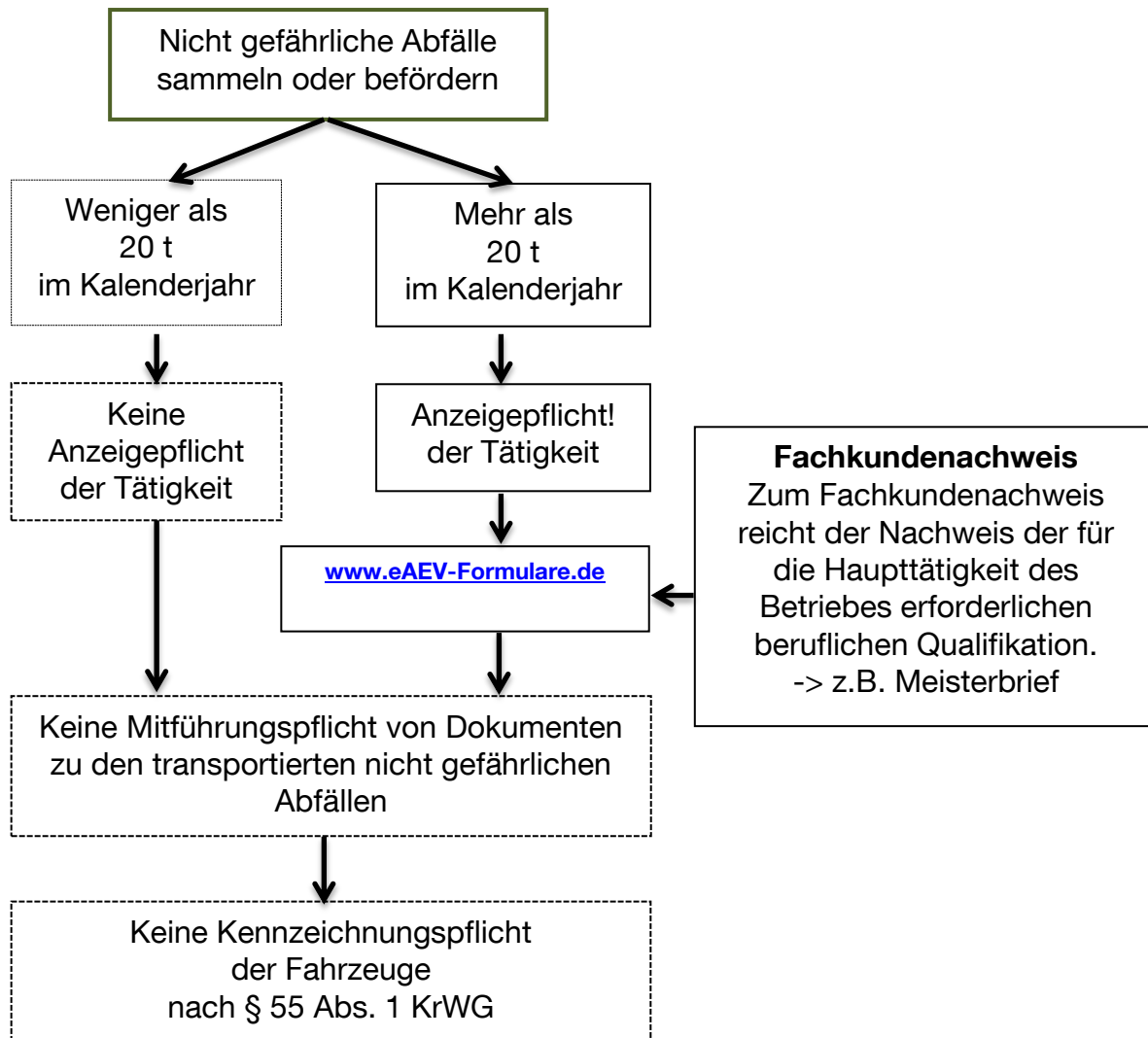
1. Menge des beförderten Abfalls in Tonnen,
2. Bezeichnung des Abfalls und der Abfallschlüssel laut Abfallverzeichnis-Verordnung,
3. Angaben zum Beförderer, insbesondere Name und Anschrift sowie die Beförderernummer, sofern vorhanden,
4. Datum der Übernahme der Abfälle zur Beförderung,
5. Angaben zum Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer, von dem die Abfälle zur Beförderung übernommen wurden, insbesondere Name und Anschrift sowie die Erzeugernummer, sofern vorhanden, und
6. Angaben zur Entsorgungsanlage oder zum Gelände zur kurzfristigen Lagerung oder zum Umschlag, zu der oder zu dem die Abfälle befördert werden, insbesondere Anschrift und Inhaber sowie dessen Entsorgernummer, sofern vorhanden.

Nicht nachweispflichtige gefährliche Abfälle



Bei der Beförderung nicht nachweispflichtiger gefährlicher Abfälle hat der Abfallbeförderer gemäß §16b Mitführungspflicht (NachwV) Unterlagen mit Angaben zur Herkunft, Bezeichnung, Abfallschlüssel, Menge und Entsorgungsanlage bzw. -stelle mitzuführen und auf Verlangen den zur Überwachung und Kontrolle Befugten vorzulegen.

Nicht gefährliche Abfälle



Achtung:

Behörden, die im Straßenverkehr Kontrollen vornehmen, gehen grundsätzlich davon aus, dass Elektroaltgeräte als gefährlich einzustufen sind, solange nicht zweifelsfrei bewiesen werden kann, dass diese ungefährlich sind.

Aus diesem Grund ist zu empfehlen, beim Transport von Elektroaltgeräten das entsprechende Formular ausgefüllt mitzuführen.

MUSTER Beförderungspapier nach § 16b Nachweisverordnung (NachwV)
Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

Abfallschlüssel nach AVV: _____ Menge in Tonnen: __, ___

Abfallschlüssel nach AVV: _____ Menge in Tonnen: __, ___

Abfallschlüssel nach AVV: _____ Menge in Tonnen: __, ___

Abfallschlüssel nach AVV: _____ Menge in Tonnen: __, ___

Datum der Abfall-Übernahme durch den Beförderer: _____

Abfall-Erzeuger

Name / Firma _____

Straße _____

PLZ _____

Ort _____

Abfall-Entsorger

Firma _____

Straße _____

PLZ _____

Ort _____

Abfall-Beförderer

Firma _____

Name _____

Straße _____

PLZ _____

Ort _____

Mögliche Abfallarten nach AVV im Elektrohandwerk

AVV= Abfallverzeichnisverordnung

* = gefährliche Abfälle

Die komplette Liste der AVV ist als separate Datei beigefügt

AVV Nr.

Bezeichnung

Elektronikschrott

06 04 04 *	Quecksilberhaltige Abfälle
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten (Bügeleisen, Toaster, Haartrockner, ...)
16 02 13*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 * bis 16 02 12* fallen
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 13* fallen
16 02 15*	Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen

Entladungslampen

20 01 21 *	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
------------	---

sonstiger asbesthaltiger Abfall

15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix {z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält

sonstiger PBC-haltiger Abfall

13 01 01 * Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten

FCKW-haltiger Abfall

12 01 06* Halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)

14 06 01 * Fluorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW

14 06 02* Andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische

16 05 04* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halogen)

Verpackungen

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

15 01 03 Verpackungen aus Holz

15 01 04 Verpackungen aus Metall

15 01 06 Gemischte Verpackungen

15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Batterien

11 01 06* Säuren a.n.g.

16 06 01 * Bleibatterien (stationäre Notstromversorgungssysteme, ...)

16 06 02 * Nickel-Cadmium-Batterien (Mobilfunkgeräte, netzunabhängige, elektrische Werkzeuge u. Haushaltgeräte, Camcorder, Walkman, Taschenlampen, Trockenrasierer, Blitzgeräte, ...)

16 06 03 * Quecksilber enthaltende Batterien (Uhren, Wecker, Taschenrechner, Hörgeräte, Spielzeug, Foto,)

16 06 04 Alkalibatterien (Mobilfunkgeräte, Foto, Video, ...)

16 06 06 * Getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren

Sonstige Abfälle

08 01 11*	Färb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 17*	Abfälle aus der Färb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen
12 01 07*	Halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 02 03	Kunststoffe
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 07	Gemischte Metalle
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen

Haftungsausschluss

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen geben einen nicht abschließenden Überblick und stellen keine Rechtsberatung dar. Obwohl die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden sind, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Kontakt – Thorsten Hamm: t.hamm@zveh.de
Sekretariat – Christel Schiewe: c.schiewe@zveh.de